

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1949

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 19. Oktober 1949

Nr. 35/36

## Inhalts-Übersicht:

	Seite		Seite
(113) Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) vom 21. September 1949 . . . . .	133	(115) Verordnung über die Behördenorganisation des Soforthilfegesetzes im Lande Hessen vom 4. Oktober 1949 . . . . .	133
(114) Vierte Verordnung zur Abwicklung der Fideikommission und der sonstigen gebundenen Vermögen vom 22. September 1949 . . . . .	133	(116) 28. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus über die Sperrung und Entsperrung von Vermögen vom 1. August 1949 . . . . .	134

(Dieser Ausgabe liegen eine Sonderbeilage und die Beilage Nr. 15 bei)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(113) **Zweites Gesetz**  
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101)  
vom 21. September 1949

### Artikel I

§ 110 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1949 (GVBl. S. 55) erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 21. September 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister des Innern  
Zinnkann

(114) **Vierte Verordnung**  
zur Abwicklung der Fideikommission und der sonstigen gebundenen Vermögen  
vom 22. September 1949

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 11. Juli 1947 (GVBl.

S. 44) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten verordnet:

### Einziger Paragraph

In den §§ 1 und 2 der Zweiten Verordnung zur Abwicklung der Fideikommission und der sonstigen gebundenen Vermögen vom 13. Oktober 1947 — GVBl. S. 109 — in der Fassung der Dritten Verordnung zur Abwicklung der Fideikommission und der sonstigen gebundenen Vermögen vom 1. November 1948 — GVBl. S. 154 — tritt an die Stelle des 1. Januar 1950 der 1. Januar 1951.

Wiesbaden, den 22. September 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Justiz  
Zinn

(115) **Verordnung**  
über die Behördenorganisation des Soforthilfegesetzes im Lande Hessen  
vom 4. Oktober 1949

Die Landesregierung verordnet auf Grund der §§ 49—53 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) gemäß Artikel 107 der Verfassung des Landes Hessen vom 11. Dezember 1946 (GVBl. S. 236) folgendes:

### § 1

#### Ämter für Soforthilfe

(1) Die Ämter für Soforthilfe (§ 50 SHG) werden in den Stadtkreisen bei den Stadtverwaltungen, in den Landkreisen bei den Kreisverwaltungen errichtet.

(2) Die Ämter für Soforthilfe haben die ihnen nach dem Soforthilfegesetz obliegenden Aufgaben gemäß Artikel 137 Absatz 4 der Verfassung des Landes Hessen vom 11. Dezember 1946 (GVBl. S. 238), § 2 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 1)

und § 1 Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Groß-Hessen vom 24. Januar 1946 (GVBl. S. 101) zu erfüllen.

## § 2

**Zweigstellen der Ämter für Soforthilfe**

Die Ämter für Soforthilfe können Zweigstellen errichten, wenn die örtlichen Bedürfnisse es erfordern.

## § 3

**Ausschüsse für Soforthilfe**

Die Oberbürgermeister der Stadtkreise und die Landräte der Landkreise haben Soforthilfeausschüsse in der erforderlichen Anzahl zu bilden.

## § 4

**Landesamt für Soforthilfe**

Das hessische Landesamt für Soforthilfe wird bei dem Minister des Innern mit Außenstellen bei den Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Darmstadt und Kassel gebildet.

## § 5

**Zuständigkeit des Landesamtes für Soforthilfe und der Außenstellen**

Das Landesamt für Soforthilfe ist zuständig für

1. den Geschäftsverkehr mit dem Präsidenten des Hauptamtes für Soforthilfe,
2. die Sachaufsicht über die Ämter für Soforthilfe und die Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe,
3. die Durchführung des Zweiten Teiles des Soforthilfegesetzes im Lande Hessen.

## § 6

**Beschwerdeausschüsse**

(1) Es werden vier Beschwerdeausschüsse gebildet, einer bei dem Landesamt für Soforthilfe selbst und je einer bei den drei Außenstellen.

(2) Der Beschwerdeausschuß bei dem Landesamt für Soforthilfe entscheidet in den Fällen, in denen es sich um Anträge politisch, rassisch und religiös Verfolgter und Geschädigter handelt.

## § 7

**Interministerieller Ausschuß**

Zur Vorbereitung und Durchführung der den Geschäftsbereich verschiedener Fachministerien berührender Aufgaben insbesondere auf dem Gebiet der Gemeinschaftshilfe (§§ 48, 49 SHG) wird bei dem Minister des Innern ein Ausschuß gebildet, dem Vertreter aller beteiligten Fachministerien angehören.

## § 8

**Schlußvorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Soforthilfegesetz in Kraft.

(2) Der Minister des Innern erläßt die zu ihrer Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1949

**Hessisches Staatsministerium**

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister des Innern  
Zinnkann

(116) **28. Durchführungsverordnung**  
**zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus**  
**und Militarismus**  
**über die Sperrung und Entsperrung von Vermögen**  
**vom 1. August 1949**

Auf Grund des Artikels 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus wird verordnet:

## § 1

Die 8. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über die Blockierung von Vermögen vom 29. Mai 1946 wird aufgehoben.

An ihre Stelle treten die folgenden §§ 2 bis 6.

## § 2

(1) Der Vermögenssperre nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus unterliegt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an nur noch das Vermögen folgender Personen:

1. vor Eintritt der Rechtskraft der Kammerentscheidung:
  - a) Personen, die unter Klasse I des Teils A der Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus fallen,
  - b) Personen, die vom öffentlichen Kläger in Gruppe 1 (Hauptschuldige) oder Gruppe 2 (Belastete) angeklagt werden,
  - c) Personen, deren Vermögen von der Kammer durch eine Anordnung nach Art. 40 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus gesperrt worden ist.

2. nach Eintritt der Rechtskraft der Kammerentscheidung:

- a) Personen, die von der Kammer rechtskräftig als Hauptschuldige oder Belastete eingereicht worden sind,
- b) Personen, die von der Kammer rechtskräftig als Minderbelastete eingereicht worden sind und bei denen die Kammer eine Vermögenseinziehung gemäß Art. 17 IV oder gemäß Art. 17 VI in Verbindung

mit Art. 16 Ziff. 3 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus angeordnet hat,

c) Personen, die von der Kammer rechtskräftig als Minderbelastete eingereiht worden sind und die zur Zeit ihrer Einreihung an einem Unternehmen als Inhaber oder Gesellschafter beteiligt waren (Art. 17 II des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus).

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Ziff. 1a und b und Ziff. 2b und c finden keine Anwendung auf das Betriebsvermögen von Kleinbetrieben, insbesondere Handwerksbetrieben, Einzelhandelsgeschäften, Bauernhöfen und dergl. mit weniger als 10 Arbeitnehmern, sowie auf das der Berufsausübung dienende Vermögen von Personen, die in freien Berufen tätig sind, vorausgesetzt, daß sie am 5. März 1946 nicht mehr als zwei Hilfsangestellte, wie Büropersonal, Krankenschwestern und dergl., beschäftigt haben. Das Betriebsvermögen von Kleinbetrieben und Beteiligungen an Kleinbetrieben unterliegen jedoch der Sperre, wenn ihre Einziehung im Spruch ausdrücklich angeordnet ist.

### § 3

Die Vermögenssperre tritt im Falle des § 2 Abs. 1 Ziff. 1a kraft Gesetzes ein, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1b und c mit der Zustellung der Klage bzw. der einstweiligen Anordnung an den Betroffenen, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 2a bis c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Kammerentscheidung. Sie wird von den Ämtern für Vermögenskontrolle durch Entzug der Vermögensverwaltung und Bestellung eines Treuhänders (Property Control) oder durch Kontensperre seitens der Kreditinstitute (Blocking Control) zusammen mit der nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 bestehenden Sperre vollzogen.

### § 4

(1) Die Vermögenssperre umfaßt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1a und c und Ziff. 2a und b das gesamte Vermögen des Betroffenen; im Falle des § 2 Abs. 1 Ziff. 1c gilt dies nur, soweit die Anordnung der Kammer gemäß Art. 40 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nichts anderes bestimmt.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 1 Ziff. 2c erfaßt die Vermögenssperre ausschließlich die Beteiligung des Minderbelasteten an dem Unternehmen.

### § 5

Die Vermögenssperre endet durch Entsperrung seitens des zuständigen Amtes für Vermögenskontrolle oder der Landészentralbank. Das Vermögen ist zu entsperren:

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1a bis c, wenn der Inhaber des gesperrten Vermögens durch einen Bescheid des öffentlichen Klägers oder eine Entscheidung der Kammer als nicht betroffen oder nicht belastet erklärt oder in die Gruppe der Entlasteten oder der Mitläufer eingereiht worden ist; bei Bescheiden des öffentlichen Klägers nach deren Zustellung, bei Entscheidungen der Kammer nach Eintritt der Rechtskraft,

2. im Falle des § 2 Abs. 1 Ziff. 1c auch dann, wenn die Anordnung nach Art. 40 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vor Eintritt des in § 5 Ziff. 1 bezeichneten Zeitpunktes aufgehoben wird und die Sperre nicht aus einem anderen Rechtsgrund fortbesteht,
3. in den Fällen aus § 2 Abs. 1 Ziff. 1a bis c, wenn der Inhaber des gesperrten Vermögens rechtskräftig als Hauptschuldiger oder Belasteter eingereiht worden ist, und im Falle des § 2 Abs. 1 Ziff. 2a; nach Durchführung der Vollstreckung und Einziehung der dem Betroffenen auferlegten Verfahrenskosten,
4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1a—c, wenn der Inhaber des gesperrten Vermögens rechtskräftig in die Gruppe der Minderbelasteten eingereiht worden ist, und in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 2b und c: nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, durch die der Minderbelastete im Nachverfahren gemäß Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus in die Gruppe der Mitläufer eingereiht worden ist. Ist der Betroffene im Nachverfahren als Belasteter eingereiht worden, so gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1 Ziff. 2a und 5 Ziff. 3 entsprechend.

### § 6

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 5 kann das Vermögen Betroffener vorzeitig entsperret werden:

1. in allen Fällen, soweit es sich um Vermögen handelt, das erst nach Eintritt der Rechtskraft der gegen den Inhaber des gesperrten Vermögens ergangenen Kammerentscheidung erworben worden ist,
2. bei Personen, die rechtskräftig als Minderbelastete eingereiht worden sind, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Vermögenserwerbs, jedoch vorbehaltlich der Sperre gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2c in Verbindung mit § 4 Abs. 2,
3. bei Personen, die in erster Instanz als Mitläufer oder Minderbelastete eingereiht worden sind und gegen ihren Spruch Berufung eingelegt haben, ohne daß auch der öffentliche Kläger seinerseits Berufung eingelegt hat, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Vermögenserwerbs, bei Minderbelasteten jedoch vorbehaltlich der Sperre gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2c in Verbindung mit § 4 Abs. 2.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bedarf die Entsperrung der Zustimmung des Ministeriums für politische Befreiung, die im Einzelfall oder allgemein erteilt werden kann. Das Ministerium kann seine Zustimmung an die Erfüllung bestimmter Bedingungen (z. B. Sicherheitsleistung für Sühne und Kosten) knüpfen.

### § 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. August 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für politische Befreiung

I. V. Jos. Arndgen

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 35/36, Sonderbeilage und Beilage Nr. 15 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt (Main) mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag: GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.